

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2003	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. April 2003	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
5. 4. 03	Geschäftsordnung des Hessischen Landtags..... <i>Ändert GVBl. II 12-14</i>	110
4. 4. 03	Verordnung über die Ausnahme von Vorschriften des Waffengesetzes im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz <i>GVBl. II 310-96; hebt auf GVBl. II 310-50</i>	110
4. 4. 03	Fünfte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebühren- ordnung für das Land Hessen <i>Ändert GVBl. II 512-81</i>	111
11. 4. 03	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Klassischen Geflügelpest..... <i>GVBl. II 356-175</i>	116

Geschäftsordnung des Hessischen Landtags*)

Vom 5. April 2003

Die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 16. Dezember 1993 (GVBl. I S. 628), zuletzt in Kraft gesetzt und geändert durch Beschluss des Landtags vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 294), wird für die 16. Wahlperiode mit folgenden Änderungen in Kraft gesetzt:

In § 50 Abs. 1 GOHLT wird die Liste der Fachausschüsse wie folgt gefasst:

Europaausschuss (EUA)
Haushaltsausschuss (HHA)
Innenausschuss (INA)
Kulturpolitischer Ausschuss (KPA)
Petitionsausschuss (PTA)
Rechtsausschuss (RTA)
Sozialpolitischer Ausschuss (SPA)
Ausschuss für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (ULA)
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr (WVA)
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst (WKA)

Die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 16. Dezember 1993 (GVBl. I S. 628), zuletzt in Kraft gesetzt und geändert durch Beschluss des Landtags vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 294), wird für die 16. Wahlperiode mit folgenden Änderungen in Kraft gesetzt:

In § 50 Abs. 1 GOHLT wird die Liste der Fachausschüsse wie folgt gefasst:

Europaausschuss (EUA)
Haushaltsausschuss (HHA)
Innenausschuss (INA)
Kulturpolitischer Ausschuss (KPA)
Petitionsausschuss (PTA)
Rechtsausschuss (RTA)
Sozialpolitischer Ausschuss (SPA)
Ausschuss für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (ULA)
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr (WVA)
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst (WKA)

Wiesbaden, den 5. April 2003

Der Präsident
des Hessischen Landtags

Kartmann

*) Ändert GVBl. II 12-14

Verordnung über die Ausnahme von Vorschriften des Waffengesetzes im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz*)

Vom 4. April 2003

Aufgrund des § 48 Abs. 1 und des § 55 Abs. 6 Satz 1 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Waffengesetz vom 4. Februar 2003 (GVBl. I S. 60) wird im Benehmen mit dem Minister des Innern und für Sport verordnet:

§ 1

Das Waffengesetz ist, wenn es nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, nicht anzuwenden auf die Justizvollzugsanstalten sowie deren Bedienstete, soweit sie dienstlich tätig werden.

§ 2

Zuständig für die Erstellung der Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb von und zur Ausübung der

tatsächlichen Gewalt über Schusswaffen sowie zum Führen dieser Waffen nach § 55 Abs. 2 Satz 1 des Waffengesetzes ist das Hessische Ministerium der Justiz; für Bedienstete der Justizvollzugsanstalten erteilt die Anstaltsleitung diese Bescheinigung, dies gilt nicht für die Erteilung einer solchen Bescheinigung an die Leiterin oder den Leiter der Justizvollzugsanstalt.

§ 3

Die Verordnung über die Freistellung von Vorschriften des Waffengesetzes im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 28. Februar 1977 (GVBl. I S. 123)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Wiesbaden, den 4. April 2003

Der Hessische Minister der Justiz

Dr. Wagner

¹⁾ GVBl. II 310-96

²⁾ Hebt auf GVBl. II 310-50

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung
für das Land Hessen*)**

Vom 4. April 2003

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2072), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), und § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, des Landesverbandes Hessen des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfeger e. V. und des Landesverbandes der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. verordnet:

Artikel 1

Das der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen vom 13. Dezember 1994 (GVBl. I S. 798), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2001 (GVBl. I S. 186), beigefügte Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Anlage

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. April 2003

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Posch

Anlage

Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	EUR ¹⁾
1	Grundgebühr je Gebäude ²⁾ Zahl der Geschosse: ³⁾	jährlich	
1.1	1 bis 3		11,06
1.2	4 bis 5		13,41
1.3	6 und mehr		21,61
1.4	Mehrfamilienhäuser mit 4 und mehr Wohneinheiten mit Gaseinzelfeuerstätten		31,23
1.5	Zuschlag für überwiegend gewerblich genutzte Liegenschaften		5,22
	Die Grundgebühr ist nur zu erheben, wenn im Kalenderjahr wiederkehrende Arbeiten nach lfd. Nr. 2 bis 7 oder 12 vorgenommen wurden.		
2	Reinigungs- oder Überprüfungsgebühr je Schornstein, Abgasleitung oder senkrechte Verbrennungsluftzuführung von Feuer- stätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe	je Reinigung oder Überprüfung	
	Zahl der Geschosse:		
2.1	1 bis 3		4,71
2.2	4		5,53
2.3	5		6,25
2.4	6		6,96
2.5	7		7,68
2.6	jedes weitere Geschoss		1,64

¹⁾ Ändert GVBl. II 512-81

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	EUR ¹⁾
3	Überprüfung der Abgasabführung und CO-Messung		
3.1	Überprüfung der Abgasabführung ab Brenner bis zum Schornsteinanschluss oder Anschluss an die Abgasleitung	je Überprüfung	6,35
3.2	CO-Messung bei Feuerstätten für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe	je Messung	3,89
3.3	CO-Messungen bei Gasfeuerstätten, die nicht der Messpflicht nach §§ 14 und 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), unterliegen und der zentralen Beheizung von Räumen dienen	je Messung	9,52
3.4	Wiederholung der Überprüfung der Abgasabführung bei Abgasaustritt in den Aufstellungsraum und erneute CO-Messung bei zuvor festgestelltem überhöhten CO-Gehalt des Abgases	je Überprüfung und Messung	Gebühr nach Nr. 3.1 und 3.3
4	Überprüfung oder Reinigung		
4.1	der Entlüftungsanlage von Zentralheizungsanlagen, soweit vorhanden und durchgeführt	je Überprüfung oder Reinigung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
4.2	von waagerechten Verbrennungsluftleitungen und -kanälen, soweit vorhanden und durchgeführt, von Feuerstätten bis zu einer Länge von 2,50 m, jeder weitere angefangene Meter	je Überprüfung oder Reinigung	3,79 1,43
4.3	von Verbindungsstücken von Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe	je Überprüfung	2,77
5	Reinigung von Behelfsschornsteinen je Rohr und Meter	je Reinigung	1,43
6	Reinigung von Rauchkanälen		
6.1	bis 900 qcm lichte Weite je angefangener Meter	je Reinigung	2,87
6.2	über 900 qcm lichte Weite je angefangener Meter	je Reinigung	5,73
7	Reinigung von Rußfängern	je Reinigung	2,87
8	Zuschlag für Reinigung vom Dachboden aus oder über Dach durch Reinigungsöffnungen	je Reinigung	1,13
9	Zuschlag für besteigbare Schornsteine	je Reinigung	100 v. H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
10	Zuschlag für Heizzentralen ab 50 kW Nennwärmeleistung auf dem Dach oder Dachboden	je Reinigung	5,22
11	Zuschlag für Sonderkonstruktionen von Schornsteinen und Abgasleitungen, deren Reinigung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert und mit besonderen Geräten ausgeführt werden muss	je Reinigung	5,22
12	Überprüfung von gewerblichen Dunstabzugsschornsteinen und -leitungen je angefangener Meter	je Überprüfung	2,87
13	Überprüfung oder Reinigung freistehender Schornsteine oder Abgasleitungen, deren Querschnitt größer als 10 000 qcm ist	je Überprüfung oder Reinigung	Berechnung der aufgewandten Arbeitszeit; je Stunde 45,47

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	EUR ¹⁾
14	Ausbrennen von Schornsteinen und Räucherkammern sowie Auskratzen von Räucherkammern (Wird das Ausbrennmaterial von der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem Bezirksschornsteinfegermeister zur Verfügung gestellt, so sind die entstandenen Auslagen zu ersetzen.)	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 13
15	Überwachung von Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger, gasförmiger und fester Brennstoffe nach §§ 14 und 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen		
15.1	Messung von Verdampfungsbrennern bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe	je Messung	25,91
15.2	Messung von Zerstäuberbrennern bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe		
15.2.1	mit 1 Messstelle	je Messung	25,91
15.2.2	mit 2 Messstellen	je Messung	37,17
15.3	Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe		
15.3.1	mit 1 Messstelle	je Messung	20,07
15.3.2	mit 2 Messstellen	je Messung	28,67
15.3.3	Begehungsgebühr für die Messung von Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe, sofern im Kalenderjahr keine Grundgebühr nach lfd. Nr. 1 zu erheben ist	je Gebäude	5,33
15.4	Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz fester Brennstoffe		
15.4.1	mit 1 Messstelle	je Messung	49,77
15.4.2	mit 2 Messstellen	je Messung	71,37
15.4.3	Auswertung der Messhülse	je Vorgang	20,00
15.5	Luftheritzer		
15.5.1	Luftheritzer für flüssige Brennstoffe mit Messöffnung über 2 m Höhe	je Messung	46,39
15.5.2	Luftheritzer für gasförmige Brennstoffe mit Messöffnung über 2 m Höhe	je Messung	40,65
15.6	Messung bei mehr als einer Feuerungsanlage in einem Raum	je Messung	90 v. H. der Gebühren nach Nr. 15.1 bis 15.4.2
15.7	Wiederholungsmessung nach § 14 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 4 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	je Messung	Gebühr nach Nr. 15.1 bis 15.6
15.8	Überprüfung von Gasaußenwandfeuerstätten der Bauart C 1	je Überprüfung	5,22
16	Zuschlag für Überprüfung, Reinigung und Messung auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Bevollmächtigten außerhalb der planmäßigen Begehung	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 1.1
17	Zuschlag für Überprüfung, Reinigung und Messung, wenn die Anlage nach vorangegangener Anmeldung mindestens zweimal nicht zugänglich gemacht wurde	je Reinigung, je Überprüfung, je Messung	Gebühr nach Nr. 1.1

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	EUR ¹⁾
18	Prüfung und Beurteilung von Energieerzeugungsanlagen nach der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274) zum Ausstellen der Bescheinigung nach § 59 Abs. 6 HBO über die sichere Benutzbarkeit sowie die ordnungsgemäße Abführung der Abgase		
18.1	Auswechslung von Feuerstätten einschließlich Verbindungsstücken (§ 55 Anl. 2 Nr. 3.1 HBO)		
18.1.1	in Wohn- und Aufenthaltsräumen		
18.1.1.1	bei Einfachbelegung	je Feuerstätte mit Verbindungsstück	55,00
18.1.1.2	bei Mehrfachbelegung	je Feuerstätte mit Verbindungsstück	70,00
18.1.2	außerhalb von Wohn- und Aufenthaltsräumen	je Feuerstätte mit Verbindungsstück	70,00
18.2	Neuerrichtung oder Aufstellung von		
18.2.1	Feuerstätten bis insgesamt nicht mehr als 350 kW Nennwärmeleistung und zugehörigen Verbindungsstücken einschließlich der Abgasanlagen und Schächte (§ 55 Anl. 2 Nr. 3.2 HBO)	je Feuerstätte mit Verbindungsstück und Abgasanlage	140,00
18.2.2	systemzertifizierten Feuerungsanlagen	je Feuerungsanlage	70 v.H. der Gebühr nach Nr. 18.2.1
18.2.3	Feuerstätten einschließlich der geprüften Abgasanlagen nach DIN 3368	je Feuerungsanlage	50 v.H. der Gebühr nach Nr. 18.2.1
18.3	Neuerrichtung und Aufstellung von Feuerstätten bis insgesamt nicht mehr als 350 kW Nennwärmeleistung einschließlich Verbindungsstück	je Feuerstätte mit Verbindungsstück	Gebühr nach Nr. 18.1
18.4	Errichtung von Abgasanlagen für den ausschließlichen Anschluss von Regelfeuerstätten bis 350 kW Gesamtnennwärmeleistung (§ 55 Anl. 2 Nr. 3.3 HBO)		
18.4.1	Schornstein oder Abgasleitung ohne Schacht	je Schornstein, je Abgasleitung	80,00
18.4.2	Errichtung einer Abgasleitung in einem vorhandenen Schacht	je Abgasleitung	80,00
18.4.3	Konzentrische Abgassysteme und Luftabgassysteme (LAS)		
18.4.3.1	bei Einfachbelegung	je Abgasanlage	80,00
18.4.3.2	bei Mehrfachbelegung	je Abgasanlage	100,00
18.5	Querschnittsveränderungen von Schornsteinen für den ausschließlichen Anschluss von Regelfeuerstätten bis 350 kW Gesamtnennwärmeleistung (§ 55 Anl. 2 Nr. 3.4 HBO)	je Schornstein	90,00
18.6	Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, wie Blockheizkraftwerke (BHKW), mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt nicht mehr als 350 kW einschließlich zugehöriger Leitungen zur Abführung der Verbrennungsgase (§ 55 Anl. 2 Nr. 3.5 HBO)	je BHKW mit Abgasleitung	140,00

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	EUR ¹⁾
18.7	Verbrennungsmotorisch betriebene Wärmepumpen, feuerbeheizte Sorptionswärmepumpen und entsprechend betriebene Kälteaggregate bis insgesamt nicht mehr als 350 kW Feuerungswärmeleistung einschließlich erforderlicher Abgasleitungen (§ 55 Anl. 2 Nr. 3.6 HBO)	je Aggregat mit Abgasleitung	140,00
18.8	Zuschläge		
18.8.1	für zusätzlichen Aufwand bei einer Anlage nach Nr. 18.6 und 18.7, wenn diese zusammen mit einer Feuerstätte gemeinsam an einer Abgasanlage oder gemeinsam an einer Ableitung der Verbrennungsgase angeschlossen wird	je Anlage	50,00
18.8.2	für zusätzlich erforderliche und durchgeführte Begutachtung und Prüfung von vor Ort errichteten Feuerstätten (offene Kamine, Kachelöfen und ähnliche Anlagen)	je Feuerstätte	40,00
18.8.3	für Überprüfung und Begutachtung leitungsgebundener Verbrennungsluftversorgung je Lüftungseinheit (Be- und Entlüftung) bei Anlagen nach Nr. 18.1, 18.2, 18.3, 18.6 und 18.7 (außer Ringspalt)	je Lüftungsanlage	40,00
18.9	Fallen bei der Prüfung und Beurteilung von Energieerzeugungsanlagen nach § 55 Anl. 2 Nr. 3.1 bis 3.6 HBO Gebühren einer laufenden Nummer mehrmals an oder treffen Gebühren nach mehreren laufenden Nummern zusammen, so vermindert sich die Gesamtgebühr um 30 v. H., dies gilt nicht für die Zuschläge nach Nr. 18.8 und nicht für Gebühren nach Nr. 19 bis 23		
19	Prüfung und Beurteilung von Energieerzeugungsanlagen in Verfahren nach §§ 56 bis 58 HBO		
19.1	bis 350 kW Gesamtnennwärmeleistung oder Feuerungswärmeleistung	je Anlage	Gebühr nach Nr. 18.2 bis 18.8
19.2	über 350 kW Gesamtnennwärmeleistung oder Feuerungswärmeleistung	je Anlage	Gebühr nach Nr. 18.2 bis 18.8 zuzügl. ein Zuschlag von 30 v. H.
20	Dichtigkeitsprüfungen von Abgasanlagen		
20.1	mittels Dichtigkeitsprüfgerät	je Vorgang	40,00
20.2	mittels Messung	je Vorgang	10,00
21	Messtechnischer Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 13
22	Die zweite und weitere Nachschauen nach Nr. 18.1 bis 18.8 und 19 bei festgestellten Mängeln	je Anlage und Nachschau	40,00
23	Überprüfung und Begutachtung sonstiger Anlagen nach HBO im Auftrag der Bauherrschaft	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 13

¹⁾ Aufgrund des § 25 Abs. 2 des Schornsteinforgergesetzes ist den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzuzurechnen.

²⁾ Vgl. § 2 Abs. 3

³⁾ Vgl. § 2 Abs. 1 und 2

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz
vor der Verschleppung der Klassischen Geflügelpest*)**

Vom 11. April 2003

Aufgrund des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 624) wird angeordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Klassischen Geflügelpest vom 10. April 2003 (BAnz. Nr. 72 vom 12. April 2003, S. 7549) ist in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung – Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen –.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 13. Oktober 2003 außer Kraft.

Wiesbaden, den 11. April 2003

Die Hessische Sozialministerin
Lautenschläger

*) GVBl. II 356-175

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 3 14 00
ISDN: (0 56 61) 7 3 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 3 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Hunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.